



Absetzposten ausnützen

Vorzeitige Absetzung für Abnutzung

Im zweiten Konjunkturpaket der Bundesregierung ist ein weiteres „Steuerzuckerl“ enthalten: die „vorzeitige Absetzung für Abnutzung“ – was soviel heißt wie „vorzeitige Abschreibung“.

Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter – körperliche, abnutzbare Anlagegüter, nicht jedoch Grundstücke, Gebäude, PKW und gebrauchte Güter – sollen dadurch attraktiver erscheinen, und so trotz der Wirtschaftskrise durchgeführt oder vorgezogen werden. Diese Anlagegüter müssen 2009 oder 2010 angeschafft bzw. hergestellt werden. Im Jahr der Anschaffung können nun 30 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten inklusive der jährlichen linearen Abschreibung abgeschrieben werden. In den Folgejahren ist dann die „normale“ Abschreibung von den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Eine Übertragung stiller Reserven gemäß § 12 EStG von Wirtschaftsgütern, für die eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen wurde, ist nicht möglich. Durch die vorzeitige Abschreibung werden



die jährlichen Abschreibungen teilweise vorgezogen und es kommt somit zu einer früheren Vollabschreibung der Investition.

Bei Betrachtung der vorzeitigen Abschreibung über die Gesamtnutzungsdauer ergibt sich keine Steuerersparnis sondern eine Steuerstundung beziehungsweise Verschiebung der Steuerbelastung. Aufgrund des erhöhten geltend gemachten Aufwands im Jahr der Anschaffung ergibt sich zunächst eine Verminderung der Steuerbelastung, die am Ende der Nutzungsdauer ausgeglichen wird – den gleichen Steuersatz vorausgesetzt. Wenn schon über die

Nutzungsdauer gesehen keine Steuerersparnis entsteht, ergibt sich aus der zeitlichen Verschiebung immerhin ein Zinsvorteil.

Je nach Ertragslage kann aber aufgrund des progressiven Steuertarifes auch ein Nachteil entstehen: Nämlich wenn im Jahr der Anschaffung auch ohne Ausnutzung der vorzeitigen Abschreibung kein oder nur ein geringer Gewinn erzielt wird aber am Ende der Nutzungszeit hohe Gewinne bei einer hohen Steuerprogressionsstufe anfallen und aufgrund der vorzeitigen Abschreibung nun keine jährliche Abschreibung möglich ist. Gerade neu gegründete Betriebe sollten

auf diese Möglichkeit achten, denn typischerweise fallen in der Anfangsphase meist noch keine großen Gewinne an, sondern erst in späteren Jahren.

→ TO DO

Vergessen Sie bei Ihrer Steuerplanung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Abschreibung nicht, dass mit dem erhöhten absetzbaren Aufwand im Jahr der Anschaffung oder Herstellung später entsprechend niedrigere Aufwendungen einhergehen. Wichtig ist, dass Sie Absetzposten haben, wenn Sie sie brauchen. Nämlich dann, wenn entsprechende Gewinne da sind. Wenn jetzt - 2009, 2010 - kein Gewinn anfällt, dafür Überschüsse später erwartet werden, kann aus dem Zinsvorteil schnell ein Steuernachteil werden. Achten Sie darauf.



Was die Steuerreform bringt

Die Erleichterung im Überblick

Die Steuerreform führt zu einer Senkung der einzelnen Tarifstufen in der Einkommensteuer.

Konkret wird die erste Tarifstufe ausgeweitet (neu: 0-11.000 Euro mit 0 Prozent Steuersatz), der Tarif in der zweiten Stufe gesenkt (neu: 11.001-

25.000 Euro mit 36,5 Prozent Steuersatz), die dritte Stufe ausgeweitet und gesenkt (neu: 25.001-60.000 Euro mit 43,21 Prozent Steuersatz). Wer also heuer 10.000 Euro oder weniger zu versteuern hat, zahlt genauso viel Steuer wie im Jahr zuvor – gar keine. Entsprechend ist auch nicht

mehr Geld in der Hosentasche. Wenn heuer 25.000 Euro zu versteuern sind, entsteht eine Steuerersparnis von immerhin 639 Euro. Bei 40.000 Euro Einkommen vor Steuer, bleiben nach der Steuer 698 Euro mehr übrig. Der Leser ahnt es schon, bei 60.000 Euro Einkommen wird es dann richtig interes-

sant, da belässt der Finanzminister 1.352 Euro mehr im Geldbörstel.

→ INFO

Wer weniger als 10.000 Euro im Jahr vor Steuer verdient, hat von der Steuerreform gar nichts, Spitzenverdiener können sich aber über maximal 1.352 Euro weniger Steuerbelastung freuen.

Investitionsfreibetrag einstreifen

Ohne Investition kassieren
Vollkommen legal kann man nun den Investitionsfreibetrag bekommen ohne zu investieren. Im Zuge der Steuerreform wird nämlich ab dem Veranlagungsjahr 2010 der bisherige Investitionsfreibetrag (§ 10 EStG) geändert. Bisher waren Investitionen bis zur Höhe von 10 Prozent des Gewinns begünstigt – sie stellten also einen zusätzlichen Absetzposten bei der Steueranmeldung dar. Gemäß der Gesetzesvorlage tritt nun ein

Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 Prozent (höchstens 100.000 Euro) an die Stelle des Investitionsfreibetrages. Dieser Gewinnfreibetrag ist bis zur Gewinnhöhe von 30.000 Euro nicht mit einem Investitionszwang versehen. Das heißt, die Steuerbemessungsgrundlage wird für die ersten 30.000 Euro Gewinn ab 2010 um 13 Prozent reduziert, vorausgesetzt man vergisst bei der Steuererklärung nicht darauf! Bei genau 30.000 Euro Gewinn bringt der Freibetrag 1.684 Euro Steuer-

ersparnis. Um den Freibetrag auch für den Gewinnteil über 30.000 Euro zu nutzen, muss jedoch weiterhin in begünstigte Wirtschaftsgüter investiert werden. Diese Güter müssen körperlich, ungebraucht und beweglich sein. Gebäude und PKW sind nicht begünstigt. Nach wie vor kann auch in bestimmte Wertpapiere wie Anleihen und Anleihefonds investiert werden. Sie müssen dann genauso wie die begünstigten Wirtschaftsgüter für mindestens vier Jahre im

Anlageverzeichnis des Betriebes behalten werden. Erfreulich ist, dass nun auch Bilanzierer diesen Freibetrag nutzen können.

TO DO

Das Verschieben von Investitionen, die zum Beispiel für die zweite Jahreshälfte 2009 geplant sind, in das Jahr 2010, empfiehlt sich durch den höheren Freibetrag insbesondere bei bilanzpflichtigen Unternehmen. 13 Prozent weniger Steuerbemessungsgrundlage machen einen deutlichen Unterschied.

KOMMENTAR Rudolf Siart

Bierdeckel & Co



Ein mittlerweile in den Untiefen der Societygesellschaft versunkener Ex-Finanzminister hatte vor der letzten Steuerreform gemeint, jeder Bürger solle in der Lage sein, sich seine Steuer selbst auf einem Bierdeckel ausrechnen zu können. Offenbar ist man von dieser Prämisse wieder abgekommen – die Bierdeckel müssten großformatig nach wie vor unter Bierfässer passen. So ist die Entlastung bei den Kinderbetreuungskosten nur über den Weg der Steuererklärung möglich. Zugegeben, uns Steuerberatern kann's recht sein. Aber diesen Weg finden nicht alle Bürger. Einfacher wäre eine Erhöhung der Familienbeihilfe für alle Kinder zwischen ein und zehn Jahren. Da kommt das Geld dann sicher beim Bürger an, auch ohne Bierdeckel. Apropos Ankurbelung der Wirtschaft: Wieso wird nicht einfach die Investitionsprämie wieder eingeführt? Jetzt, wo man sie wirklich braucht! Stattdessen gibt es einen Gewinnfreibetrag, der in Krisenzeiten nur jenen hilft, die nach wie vor einen Gewinn verbuchen können.

siart@siart.at

Mehr Geld für Familien

Steuerreform im Eltern-Check

In der finanziellen Komponente der Familienpolitik tut sich durch die Steuerreform einiges. So wird der Kinderabsetzbetrag von 610 Euro auf 700 Euro pro Jahr erhöht. Ebenso wird ein Kinderfreibetrag von 220 Euro jährlich eingeführt. Darüber hinaus werden auch noch Kinderbetreuungskosten bis maximal 2.300 Euro pro Jahr steuerlich absetzbar. Die

tatsächlichen Ausgaben für eine öffentliche oder private Kinderbetreuungsinstitution, zum Beispiel Kindergarten, Hort, Halbinternat, Internat oder eine pädagogisch vergleichbare Person, müssen bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten haben gemeinsam, dass mit steigendem Einkommen für

den Arbeitnehmer mehr netto übrig bleibt. Wer etwa weniger als 11.000 Euro Jahresbrutto verdient, hat von all diesen beiden Maßnahmen gar nichts. Ein Spitzenverdiener mit mehr als 60.000 Euro kann sich jedoch über netto 2.410 Euro mehr freuen. Von der neu eingeführten dreizehnten Familienbeihilfe und dem erhöhten Kinderabsetzbetrag haben jedoch auch jene Kinder etwas, deren Eltern nichts oder wenig verdienen. Ebenfalls neu: Zuschüsse des Arbeitgebers zur Betreuung von Kindern unter zehn Jahren sind bis zur Höhe von 500 Euro jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Für Arbeitgeber stellt dies eine günstige – weil lohnnebenkostenfreie – Form der Lohnerhöhung für Mitarbeiter mit kleinen Kindern dar.



INFO

Um möglichst viel von den Familienförderungen zu profitieren, sollte der Elternteil mit dem höheren Einkommen alle Abzugsposten bei seiner Steuererklärung geltend machen.